

Arbeitshilfe



Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Kindertagesbetreuung

Impressum

Herausgeber:

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich: Dr. Ulrich Schneider

in Kooperation mit:

Der PARITÄTISCHE Nordrhein-Westfalen
Loher Str. 7
D-42283 Wuppertal
Telefon +49 (0) 202 - 2822-0
Telefax +49 (0) 202 - 2822-110

E-Mail: mail@paritaet-nrw.org
Internet: www.paritaet-nrw.org

erstellt von:

e v e r s Arbeitsschutz GmbH
Hermann-Blenk-Straße 22
38108 Braunschweig
Telefon +49 (0)5 31 - 35444-13/14
Telefax +49 (0)5 31 - 35444 -54

E-Mail: info@eversonline.de
Internet: www.eversonline.de

Gestaltung:

Christine Maier, Der PARITÄTISCHE Gesamtverband

Bilder:

© Fotolia.com: Nicole Hofmann (Titel), Karen (S. 5), Photonz (S. 7), Photonz (S. 8), Peter Atkins (S. 10), PIXMatex (S. 12), Ultramarine (S. 14), Frank Eckgold (S. 17), Kanusommer (S. 19), Tommy Windecker (S. 20), Julijah (S. 21), Anja Roesnick (S. 22)

Alle Rechte vorbehalten.

Das Kopieren und Vervielfältigen (auch auszugsweise) ist nicht gestattet.

1. Auflage, April 2010



Gefördert durch die

GlücksSpirale

VON  **LOTTO**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Allgemeines	5
2. Vorschriften	5
3. Aufgaben und Verantwortung im Arbeitsschutz	6
3.1 Träger der Einrichtung	6
3.1.1 Pflichtenübertragung	6
3.2 Leiter	6
3.3 Erzieher	6
3.4 Sicherheitsbeauftragte	6
3.5 Fachkraft für Arbeitssicherheit	7
3.6 Betriebsarzt	7
4. Ermittlung von Gefährdungen	8
5. Unfälle	9
6. Erste Hilfe	10
6.1 Ersthelfer	10
6.2 Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe“	11
6.3 Verbandkasten	11
6.3.1 Verbandbuch	11
6.4 Durchgangsarzt	11
7. Brandschutz	12
7.1 Pflichten der Beschäftigten	12
7.2 Kontrolle und Durchführung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen	13
7.3 Verhalten im Brandfall	13
7.4 Verhalten nach Bränden	13
7.5 Flucht- und Rettungswege	14
7.5.1 Fluchtwege und Notausgänge	14
7.6 Flucht- und Rettungspläne	14
7.7 Feuerlöscher	15
7.7.1 Aufstellung und Kennzeichnung	16
7.7.2 Prüfung von Feuerlöschern	16
8. Unterweisungen	16
9. Elektrische Sicherheit	17
10. Umgang mit Gefahrstoffen	18
10.1 Schutzstufen	19
10.2 Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung	19
10.2.1 Inhalt von Betriebsanweisungen	19
11. Infektionsgefahr	20
11.1 Hygienepläne	20
11.2 Infektionsschutz	20
11.3 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen	20

12. Biostoffverordnung	21
13. Sozialgesetze	21
14. Mutterschutz	21
14.1 Gesetzliche Grundlagen	21
14.2 Pflichten der Verantwortlichen	21
14.3 Beschäftigungsverbote	22
14.4 Arbeits-/Stillzeiten	22
15. Spielgeräte	23
15.1 Inspektion und Wartung der Spielplatzgeräte und -anlagen	23
15.1.1 Jährliche Kontrollen	23
15.1.2 Inspektion	23
15.1.3 Befähigte Personen	23
Anhang I Übertragung von Unternehmerpflichten	24
Anhang I Checkliste Verbandkasten	25
Anhang III Grosses Verbandbuch	26
Anhang IV Gefährdungsbeurteilung	27
Anhang V Alarmplan	29
Anhang VI Brandschutzordnung	30
Anhang VII Teilnehmernachweis	31
Anhang VII A Mögliche Unterweisungsthemen	32
Anhang VIII Gefahrstoffverzeichnis	33
Anhang IX Betriebsanweisung	34
Anhang X Musterhygieneplan	35
Anhang XI Zusätzliche Hygienehinweise	36

Impressum

..... Gleichstellungsklausel

Alle benutzten Personenbezeichnungen sind sowohl weiblich als auch männlich zu verstehen.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Impuls für diese Arbeitshilfe kam aus der Praxis. Bei Begehungen in Einrichtungen war aufgefallen, dass Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen, die in vergangenen Jahren verteilt wurden, den Leiter/innen und Erzieher/innen später oft nicht mehr zur Verfügung stehen. Nach Ansicht des Paritätischen sollte jedoch entsprechendes Informationsmaterial jedem/r Mitarbeiter/in jederzeit zugänglich sein.

Der Paritätische Nordrhein-Westfalen hat die Anregung der pädagogischen Fachkräfte aufgenommen und in Zusammenarbeit mit der Firma Evers – Gesundheitsschutz die vorliegende Broschüre entwickelt.

Im Arbeitsalltag der Einrichtungen fehlt es nicht selten an Zeit, um alle notwendigen Vorschriften zusammenzustellen. Ebenso ist oft auch nicht bekannt, welche Vorschriften, Gesetze oder Verordnungen für die pädagogischen Fachkräfte relevant sind. Die Arbeitshilfe enthält Informa-

tionen zu speziellen Themen aus dem Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen zum Stand März 2010. Da sich Gesetze und Vorschriften ändern ist es notwendig, aktuelle Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen zu beachten.

Beim Paritätischen Bundesarbeitskreis Tageseinrichtungen/Tagespflege für Kinder stieß die Arbeitshilfe auf positive Resonanz und große Nachfrage. Dies hat den Paritätischen Gesamtverband bewogen, die bisherige Ausgabe leicht zu überarbeiten, zu aktualisieren und allen Landesverbänden und damit den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Der Paritätische Gesamtverband dankt dem Paritätischen Nordrhein-Westfalen sowie der Firma Evers für die ausgezeichnete Vorarbeit und die unkomplizierte Bereitschaft, in Kooperation diese Arbeitshilfe allen Paritätischen Kindertageseinrichtungen zugänglich zu machen.

Ihr

Cord Wellhausen

Stv. Vorsitzender des Paritätischen Gesamtverbandes

Diese Arbeitshilfe gliedert sich in folgende Themenbereiche:

⇒ **Aufgaben und Verantwortung im Arbeitsschutz**

Regelung der Verantwortlichkeiten und Übertragung von Unternehmerpflichten. Damit wird der Grundstein für einen organisierten Arbeits- und Gesundheitsschutz gelegt.

⇒ **Ermittlung von Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung)**

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein wichtiger Punkt im Arbeitsschutz. Mit ihr können schon im Vorfeld Gefährdungen erkannt, eingeschätzt und minimiert bzw. beseitigt werden.

⇒ **Unfälle**

Zu den Unfällen gehören Arbeits- und Wegeunfälle, ihre Definition und ihre Beteiligten.

⇒ **Erste Hilfe**

Die Erste Hilfe umfasst nicht nur das Erste Hilfe Material, sondern auch ihre Organisation.

⇒ **Brandschutz**

Der Brandschutz umfasst den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Dazu gehören u. a. Brandschutzeinrichtungen wie Feuerlöscher, Flucht- und Rettungswege.

⇒ **Unterweisungen**

Unterweisungen sind ein wichtiges Thema und sie werden auch in den meisten Vorschriften gefordert. Die Unterweisung muss jährlich und bei jeder Einstellung von Beschäftigten von den Verantwortlichen durchgeführt und dokumentiert werden.

⇒ **Elektrische Sicherheit**

Die Kontrolle und Prüfung der elektrischen Betriebsmittel und Anlagen ist nicht zu unterschätzen. Sie gehört zum vorbeugenden Brandschutz und zum Schutz vor elektrischen Strömen.

⇒ **Umgang mit Gefahrstoffen**

Die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bauen sich auf das Schutzstufenkonzept auf und setzen sich über die Erstellung des Gefahrstoffkatalogs, der Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisungen fort.

⇒ **Infektionsgefahr**

Die Infektionsgefahr befasst sich mit der Hygiene und den Infektionsgefahren in Kindertageseinrichtungen. Besonders dieses Thema kann nur kurz angeschnitten werden, weil es sehr umfangreich ist.

⇒ **Mutterschutz**

Der Mutterschutz dient dem Schutz der werdenden/stillenden Mutter und dem ungeborenen Kind. Die Anforderungen an den Mutterschutz werden hier wiedergegeben.

⇒ **Spielgeräte**

Die Prüfung der Spielgeräte dient zur Sicherheit der Beschäftigten, aber auch der Kinder und sollte kontinuierlich durchgeführt werden.

Diese Arbeitshilfe erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, da besonders der Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen einen weit gefächerten Bereich einnimmt. Sie soll den Arbeits- und Gesundheitsschutz leichter verständlich und umsetzbar machen.

Sollten Sie Fragen zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz haben, die auch mit Hilfe dieser Broschüre nicht ausreichend beantwortet werden, helfen wir Ihnen gerne und sind wie folgt erreichbar:

evers Arbeitsschutz GmbH
Hermann-Blenk-Straße 22
38108 Braunschweig

Telefon: 05 31.35444.13/14
Telefax: 05 31.35444.54

E-Mail: info@eversonline.de
Internet: www.eversonline.de

1. Allgemeines

Dieser Leitfaden soll den Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen helfen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz leichter zu verstehen und umzusetzen. Gerade der Bereich Kindertageseinrichtungen bietet eine große Komplexität im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Auf der einen Seite geht es um die Sicherheit und die Gesundheit der Erzieherinnen und auf der anderen um die Sicherheit und die Gesundheit der Kinder. Die folgenden Kapitel sollen einerseits helfen, die Begriffe des Arbeitsschutzes besser zu verstehen und andererseits ein Nachschlagewerk bzw. Leitfaden für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sein.

2. Vorschriften

Die nachfolgende Auflistung soll einen Überblick über einige Vorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Kindertageseinrichtungen schaffen.

- ⇒ Arbeitssicherheitsgesetz
- ⇒ Arbeitsschutzgesetz
- ⇒ Betriebssicherheitsverordnung
- ⇒ Arbeitsstättenverordnung
- ⇒ Gefahrstoffverordnung
- ⇒ Biostoffverordnung
- ⇒ Infektionsschutzgesetz
- ⇒ Mutterschutzgesetz
- ⇒ Jugendschutzgesetz
- ⇒ Unfallverhütungsvorschriften u. a.
- ⇒ BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- ⇒ BGV A2 (vorher BGV A6/7) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- ⇒ BGV A3 (vorher BGV A2) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“



3. Aufgaben und Verantwortung im Arbeitsschutz

3.1 Träger der Einrichtung

Der Träger der Einrichtung trägt die Verantwortung im Arbeitsschutz. Da er aber nicht in jeder Einrichtung vor Ort sein kann, überträgt er die Verantwortung auf die jeweiligen Leiter/innen. Trotz allem kann er sich nicht völlig von der Verantwortung lösen.

3.1.1 Pflichtenübertragung (Anhang I)

Der Träger einer Einrichtung kann seine Pflichten im Arbeitsschutz auf seine Führungskräfte (Leiterin der Einrichtung) oder andere Beauftragte übertragen. Zentrale Vorschriften sind § 7 und § 13 Arbeitsschutzgesetz und die §§12 - 13 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ BGV A1. Die Übertragung sollte schriftlich erfolgen, mit Nennung der konkreten Aufgaben und Pflichten sowie der Abgrenzungen zu anderen Beauftragten. Dadurch erhalten die Beauftragten neben dem Arbeitgeber einen eigenen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich mit allen haftungsrechtlichen Konsequenzen. Die Pflichtenübertragung entbindet den Unternehmer nicht von seiner Gesamtverantwortung nach §130 Ordnungswidrigkeitengesetz.

3.2. Leiter

Der Leiter einer Einrichtung trägt vor Ort die Verantwortung für die Einrichtung. Aber auch er hat die Möglichkeit, Pflichten auf Erzieher zu übertragen, z. B. Verantwortung für den Arbeitsschutz in ihrer Gruppe, wenn es sich um Einrichtungen mit mehreren Gruppen handelt.

3.3. Erzieher

Den Erziehern kann Verantwortung im Arbeitsschutz übertragen werden. Dies geschieht im Regelfall von der Leiterin einer Einrichtung. Sollte etwas in ihrem Bereich geschehen, trägt sie die

Verantwortung, die aber auch von der Leiterin und dem Träger der Einrichtung getragen wird.

3.4 Sicherheitsbeauftragte

Arbeitgeber haben Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

⇒ Warum muss ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden?

Gemäß dem § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VII sind für Unternehmen mit mehr als 20 regelmäßig Versicherten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Zu den Versicherten sind auch die betreuten Kinder, Zivildienstleistende und ehrenamtlich Beschäftigte dazu zu zählen. Die Unfallversicherungen (BG, GUV) haben in Abhängigkeit von der Anzahl der Versicherten festgelegt, wie viel Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

⇒ Welche Aufgaben hat ein Sicherheitsbeauftragter?

Sicherheitsbeauftragte sollen die Vorgesetzten unterstützen. Sie sollen in einem Seminar für diese Aufgaben aus- und fortgebildet werden. Fallen den Sicherheitsbeauftragten in der Einrichtung sicherheitstechnische Mängel auf oder erhalten sie derartige Hinweise von ihren Kollegen, geben sie die Mängel dem dafür zuständigen Vorgesetzten bekannt. Dieser wird die Mängel hinsichtlich des Ausmaßes der möglichen Gefährdung bewerten und nach Prioritäten beseitigen.

Sicherheitsbeauftragte sollen an den Betriebsbesichtigungen der Aufsichtspersonen der Unfallversicherungen teilnehmen. Die Sicherheitsbeauftragten sollen bei den Untersuchungen von Arbeitsunfällen hinzugezogen werden. Die Unfallanzeige wird vom Vorstand der Einrichtung, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Sicherheitsbeauftragten unterschrieben.

⇒ Wer eignet sich für diese Aufgaben?

Da die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten ehrenamtlich und ohne Verantwortung durchgeführt werden, kommt der Auswahl geeigneter Mitarbeiter für diesen Posten eine große Bedeutung zu. Nur ausreichend motivierte Mitarbeiter, die diese Aufgabe freiwillig übernehmen und zur Verbesserung der Arbeitssicherheit beitragen wollen, sind geeignete Mitarbeiter. Einen Mitarbeiter gegen seinen Willen in dieses Amt zu bestellen, führt nicht zum gewünschten Ziel. Die ausgewählte Person sollte in der Einrichtung arbeiten und sie sollte keine Leitungsverantwortung tragen. Die ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben bedeutet nicht, dass sie in der Freizeit erfolgt. Den Sicherheitsbeauftragten muss vielmehr während ihrer Arbeitszeit Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegeben werden.

Anregungen von Sicherheitsbeauftragten zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sollten daher als willkommene Hilfe betrachtet werden. Nicht jeder Vorschlag der Sicherheitsbeauftragten kann umgesetzt werden. Aufwand und Nutzen müssen natürlich auch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

⇒ Trägt der Sicherheitsbeauftragte Verantwortung im Arbeitsschutz?

Ein/e Sicherheitsbeauftragte/r trägt für diese Tätigkeit nicht mehr Verantwortung für die Sicherheit in der Einrichtung wie die anderen Beschäftigten. Er/sie hilft nur den eigentlich Verantwortlichen und den Kollegen dabei, ihre Pflichten in der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Er kann nicht zu einer bestimmten Vorgehensweise verpflichtet werden. Wenn also ein Sicherheitsbeauftragter seine Aufgaben unzureichend wahrnimmt und dies mit ursächlich für einen Arbeitsunfall ist, so hat der Sicherheitsbeauftragte rechtlich nichts zu verantworten. Mit der Übernahme des



Amtes als Sicherheitsbeauftragter entsteht aber eine moralische Verpflichtung, das Ehrenamt umfassend und richtig wahrzunehmen. Sicherheitsbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

3.5 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Hierin sind die Tätigkeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit genau beschrieben. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Verantwortlichen zu beraten, sie ist für ihre Beratung und ihr Handeln verantwortlich.

3.6 Betriebsarzt

Die Aufgaben des Betriebsarztes sind im § 3 ASiG beschrieben. Die Aufgaben des Betriebsarztes sind bezüglich Begehungen und Beratung ähnlich die der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Der Betriebsarzt hat die Verantwortlichen aber auch in Bezug auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu beraten. Die Verantwortlichen müssen dafür sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt ihre Aufgaben wahrnehmen können.

4. Ermittlung von Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung)

Die Pflicht zur systematischen Analyse der Gefährdungen an unterschiedlichen Arbeitsplätzen ist ein Kerngedanke im präventiven Konzept des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) von 1996. Die grundlegenden Vorschriften finden sich in den §§ 5 - 6 ArbSchG. Die Gefährdungen am einzelnen Arbeitsplatz werden ermittelt und beurteilt. Maßnahmen werden festgelegt und durchgeführt. Dies wird dokumentiert (Anhang II). Die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen ist wichtig, um festzustellen, ob sie ausreichend sind. Falls erforderlich, sind die getroffenen Maßnahmen zu korrigieren. Bei Veränderungen kann es erforderlich werden, eine Neubeurteilung durchzuführen.

Beteiligte an einer Gefährdungsbeurteilung können sein:

- **Träger der Einrichtung**
- **Leiterin**
- **Sicherheitsbeauftragte**
- **Fachkraft für Arbeitssicherheit**
- **Betriebsarzt**
- **Betriebs- oder Personalräte**

Neben den zentralen Vorschriften im Arbeitsschutzgesetz wird in mehreren speziellen Arbeitsschutzverordnungen eine ergänzende bzw. konkretisierende Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung geregelt. So in § 1 Mutterschutz-Richtlinienverordnung, § 3 Bildschirmarbeitsverordnung, §§ 5 - 8 Biostoffverordnung oder § 3 Betriebssicherheitsverordnung.



5. Unfälle

Zu den Unfallarten gehören Arbeits- und Wegeunfälle.

⇒ Was ist ein Arbeitsunfall bzw. Wegeunfall?

Der Begriff Arbeitsunfall wird im SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) definiert als Versicherungsfall, bei dem Versicherte bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall haben. Unfälle, die im Zusammenhang mit der Zurücklegung des Weges zur oder von der Arbeit bzw. der versicherten Tätigkeit geschehen, nennt man Wegeunfälle. Zwischen dem Weg des Versicherten nach und von dem Ort der Tätigkeit besteht ein rechtlich wesentlicher innerer Zusammenhang, wenn der Versicherte den Weg in der Absicht zurücklegt, sich zur Arbeit zu begeben oder von ihr zurückzukehren.

⇒ Welche Wege sind versichert?

Versichert ist der Weg von oder zur Arbeitsstätte, also in der Regel der direkte Hin- und Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit. Es muss nicht unbedingt der kürzeste, es kann auch der verkehrsgünstigste Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genommen werden. Dabei muss aber immer die Absicht bestehen, die Arbeitsstätte zu erreichen oder von ihr zur Wohnung zurückzukehren. Wichtig dabei sind sowohl der innere, der haftungsbegründende und der haftungsausfüllende Zusammenhang. Auch ein Abweichen vom Weg von oder zur Arbeitsstätte zu einem anderen (dritten) Ort kann versichert sein, wenn der Weg in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen Weg steht, einen Bezug zur Beschäftigung hat und der Aufenthalt nicht länger als 2 Stunden dauert oder dauern soll. Ebenso versichert ist die Abweichung vom direkten Weg, wenn der Beschäftigte zusammen mit anderen Personen eine Fahrgemeinschaft bildet oder sein Kind in eine Kindereinrichtung (Kindertageseinrichtung/Kindertagesstätte) bringt.

⇒ Versicherte

Zu den Versicherten gem. SGB VII zählen:

Beschäftigte, Lernende in beruflicher Aus- und Fortbildung, Personen während Einstellungstests oder -untersuchungen, Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, Schüler, Studierende, Zeugen vor Gericht, Blut- oder Organspender, Hilfeleistende bei Unglücksfällen, Personen bei Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (Krankenkasse, Rentenversicherung, Alterskasse).

⇒ Versicherte Tätigkeit

Die Tätigkeiten während der Ausübung der Beschäftigung als versicherte Person sind versichert. Hinzu kommen Tätigkeiten, die einer versicherten Tätigkeit gleichgestellt sind:

- Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
- ein davon abweichender Weg aufgrund einer Fahrgemeinschaft oder der Fahrt zum Kindertageseinrichtung/Hort o. ä.,
- Zurücklegen des Weges zum ersten Wohnsitz (auf Grund einer Zweitwohnung am Ort der Beschäftigung),
- Beschaffen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Instandhalten oder Erneuern von Arbeitsgeräten auf Veranlassung des Verantwortlichen.

⇒ Arbeitsunfall

- Unfälle gem. SGB VII sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder sogar zum Tod führen.
- Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels (z. B. Prothese, Brille). Unfälle mit Todesfolge oder Unfälle

mit einer Ausfallzeit von mehr als drei Tagen sind gegenüber dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen. In derartigen Fällen spricht man auch von meldepflichtigen Unfällen. Bei einem Unfall mit einer geringeren Unfallschwere ist diese Anzeige grundsätzlich nicht erforderlich (nicht meldepflichtige Unfälle). Hier reicht der Eintrag in das Verbandbuch aus.

6. Erste Hilfe

Die Verantwortlichen haben für ihre Einrichtungen dafür zu sorgen, dass die Erste Hilfe Leistungen geregelt sind. Dies bedeutet, dass sie in einem „**Alarmplan**“ für Erste Hilfe die wichtigsten Maßnahmen festlegen. Dieser Alarmplan hat den Vorteil, dass alles Notwendige an einer Stelle zusammengefasst ist. Der Alarmplan sollte an einer zentralen Stelle (z. B. am Telefon) ausgehängt werden. Er muss allen Beschäftigten bekannt sein.

Der Alarmplan sollte mindestens folgendes beinhalten:

- ⇒ Standort des Verbandkastens
- ⇒ Name der Ersthelfer und wie sie erreichbar sind (z. B. interne Telefonnummer)
- ⇒ Telefonnummer der Rettungsleitstelle
- ⇒ Telefonnummer der Feuerwehr und Polizei
- ⇒ Anschrift und Telefonnummer des nächsten Durchgangsarztes
- ⇒ Telefonnummer des Vorstandes

Selbstverständlich haben die Verantwortlichen für das notwendige Verbandmaterial zu sorgen, in dem sie Verbandkästen zur Verfügung stellen. In der Regel reicht ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 bis 20 Versicherte. Darüber hinaus ist



ein großer Verbandkasten nach DIN 13169 erforderlich. In Kindertageseinrichtungen sollte zusätzlich mindestens eine Verbandtasche zur Verfügung stehen, damit diese mitgenommen wird, wenn mit den Kindern Ausflüge unternommen werden. Diese Verbandtasche sollte die wichtigsten Verbandmaterialien wie Pflaster, Binden beinhalten. Grundsätzlich sind die Verbandmaterialien regelmäßig auf das Haltbarkeitsdatum zu prüfen.

6.1 Ersthelfer

Ersthelfer sind in der Ersten Hilfe ausgebildete Personen. Die erforderliche Anzahl richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten in der Einrichtung:

- ⇒ bei 2 bis 20 Beschäftigten ist ein Ersthelfer erforderlich;
- ⇒ bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben müssen 5 % der Beschäftigten als Ersthelfer ausgebildet sein, bei sonstigen Betrieben 10 % lt. Forderung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW).

Für Kindertageseinrichtungen fordern die Unfallkassen **einen** Ersthelfer pro Gruppe.

Die Ausbildung zum Ersthelfer wird in 2 Tagen (à 8 Doppelstunden) durchgeführt. Über die Teilnahme wird dann eine Bescheinigung von dem jeweiligen Hilfsdienst ausgestellt. Alle zwei Jahre müssen die Ersthelfer eine eintägige Fortbildung besuchen. Die Kosten werden von den Unfallversicherungen nach Absprache übernommen. Die Ausbildung darf nur von zugelassenen Ausbildungsstätten wie Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfalldienst, Arbeiter Samariter Bund oder Malteser Hilfsdienst durchgeführt werden. Für Einrichtungen im Bereich der Kinderbetreuung ist die Erste Hilfe-Ausbildung sinnvoll. Je nach Bundesland kann diese Zusatz-Ausbildung verpflichtend sein, z. B. in NRW.

6.2 Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe“

In den Einrichtungen sind an gut sichtbaren Stellen Anleitungen zur Ersten Hilfe bei Unfällen auszulegen oder auszuhängen (Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit [BGI] 510-1). Diese müssen auch die betrieblichen Angaben wie z. B. nächster Verbandkasten, nächste Krankentrage, Ersthelfer oder nächstes Krankenhaus bzw. Durchgangsarzt oder Giftnotrufzentrale enthalten. Sofern spezielle Gefahren bestehen, sind ebenfalls speziell darauf bezogene Anleitungen zur Ersten Hilfe auszulegen oder auszuhängen.

6.3 Verbandkasten

In Einrichtungen sind mindestens diejenigen Verband- und Hilfsmittel vorrätig zu halten, die in einem

- ➡ großen Verbandkasten, z. B. nach DIN 13 169 oder
- ➡ kleinen Verbandkasten, z. B. nach DIN 13 157 enthalten sind.

Verbandmittel können auch in anderen Behältnissen, z. B. Verbandschränken, bereitgehalten werden. Die Anforderungen nach dem Inhalt der Verbandkästen kann der Liste „Checkliste Verbandkästen“ (Anhang III) entnommen werden. Der Inhalt muss regelmäßig auf Vollständigkeit und Verfallsdatum kontrolliert werden.

6.3.1 Verbandbuch

Gemäß § 24 BGV A1 muss der Unternehmer dafür sorgen, dass über jede Erste-Hilfe-Leistung Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Aus diesen Aufzeichnungen müssen Angaben über Zeit, Ort (Einrichtung) und Hergang des Unfalles bzw. des Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen des Versicherten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen (Anhang IV).

6.4 Durchgangsarzt

Sofern Verletzte nicht ins Krankenhaus gebracht werden, sind diese verpflichtet, die ärztliche Erstuntersuchung von einem sogenannten Durchgangsarzt durchführen zu lassen, wenn nach der Erste-Hilfe-Leistung mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. Durchgangsarzte sind von den Berufsgenossenschaften ermächtigte Ärzte, die für die Beurteilung von Verletzungen besonders fachkundig sind. Der Name und die Adresse der jeweiligen Durchgangsarzte sollten ebenfalls durch Aushang bekannt gegeben werden. Bei der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege kann man eine Liste von Durchgangsarzten erhalten, die sich in der Nähe der Einrichtung befinden.

7. Brandschutz

Der Begriff Brandschutz steht für Brandverhütung und Brandbekämpfung, also für alle Überlegungen, die der Verhütung von Verletzungen bei Menschen und Tieren und dem Schutz von Sachwerten dienen. Bei Brandschutz wird unterschieden zwischen dem vorbeugenden und dem abwehrenden Brandschutz.

7.1 Pflichten der Beschäftigten

Jeder Beschäftigte hat sich am Arbeitsplatz so zu verhalten, dass Brände verhindert werden. Sie sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Aufmerksamkeit alles zu tun, um Brände zu verhüten. Sie sind verpflichtet, sich über mögliche Brandgefahren bei den ausgeübten Tätigkeiten und in ihrer Umgebung ausreichend zu informieren. Dazu gehört es auch, sich über die notwendigen Maßnahmen bei Gefahr ausreichende Kenntnisse zu verschaffen.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- ⇒ Es ist auf Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz zu achten, soweit dies in einem Kindertageseinrichtung möglich ist. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.
- ⇒ An den Arbeitsplätzen darf nicht mehr, als für den Arbeitsablauf unbedingt erforderlich, an brennbaren Materialien wie Papier, Kartonagen aufbewahrt werden.
- ⇒ Es darf nur geprüftes elektrisches Gerät, wie z. B. Wasserkocher, Kaffee- oder Teemaschinen, Verlängerungskabel, Stehleuchten u. ä. an den Arbeitsplätzen benutzt werden.
- ⇒ Schäden an elektrischen Installationen, Geräten usw. oder Mängel an Brandschutzeinrichtungen wie z. B. Feuerlöscher, Rauchmelder usw. sind umgehend an die Leiterin zu melden.
- ⇒ Reparaturen von elektrischen Anlagen, Geräten, Leitungen, Steckdosen, Sicherungen usw. dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden.

- ⇒ Elektrische Maschinen und Geräte sind nach Gebrauch auszuschalten oder der Netzstecker ist zu ziehen.
- ⇒ Elektrogeräte mit einer Wärmequelle (Kaffeemaschinen, Wasserkocher) müssen auf brand-sicheren Unterlagen z. B. einer Fliese stehen.
- ⇒ Brennende Kerzen (z. B. an Adventskränzen oder -gestecken) sollten nur dort verwendet werden, wo sie unter ständiger Beobachtung sind. Falls dies nicht sichergestellt werden kann, sollte elektrische Beleuchtung benutzt werden.
- ⇒ Brandschutztüren dürfen nicht durch Verkeilen, Festbinden usw. offengehalten werden.
- ⇒ Das Abstellen oder Lagern in Fluchtwegen, Treppenträumen, Verkehrswegen, vor Notausgängen, Feuerlöscheinrichtungen und elektrischen Verteilungen ist auch kurzfristig nicht erlaubt.
- ⇒ Notausgangstüren und Türen im Verlauf von Fluchtwegen dürfen nicht verschlossen werden und müssen sich während der Dienstzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.



7.2 Kontrolle und Durchführung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen

Die Verantwortlichen in den jeweiligen Gruppen haben durch regelmäßige Kontrollen dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden. Sie haben insbesondere:

- ⇒ die Beschäftigten mindesten einmal jährlich in Bezug auf Brandschutz zu unterweisen,
- ⇒ alle Beschäftigten über die Standorte von Feuerlöschern, Brandmeldeeinrichtungen (Telefon, Feuermelder usw.) Flucht- und Rettungswegen, die sich in der Nähe ihres Arbeitsplatzes befinden, zu unterrichten,
- ⇒ mit den Beschäftigten die Handhabung von Feuerlöschgeräten und das Verlassen des Gebäudes mit den Kindern theoretisch und praktisch zu üben,
- ⇒ die Brandschutzordnung allen Beschäftigten bekannt zu machen.



7.3 Verhalten im Brandfall (Brandschutzordnung Teil A „Alarmplan“)

Für den Fall, dass es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Brand kommen sollte, ist der Alarmplan (Anhang V) zu beachten. Der Alarmplan sollte in jeder Einrichtung aushängen, z. B. am „Schwarzen Brett“.

⇒ Verhaltensweisen

Die Verhaltensweisen lassen sich u. a. der Brandschutzordnung Teil B (Anhang VI) entnehmen. Jeder noch so kleine Brand ist den Verantwortlichen zu melden. Entstehungsbrände sind mit den vorhandenen Löschmitteln zu löschen. Dabei ist darauf zu achten, dass man sich nicht selber in Gefahr begibt. Ist erkennbar, dass der Brand nicht gelöscht werden kann, ist der Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen. Dabei ist die Tür zu dem Brandherd zu schließen, alle Personen sind zu informieren und das Gebäude ist unmittelbar auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Sind Personen in Gefahr, sind diese zu retten, ohne das man sich selbst in Gefahr begibt. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Personen, die brennen, nicht fortlaufen lassen. Sie sind mittels Tüchern, Jacken, Feuerlöscher etc. oder durch Wälzen auf dem Boden zu löschen.

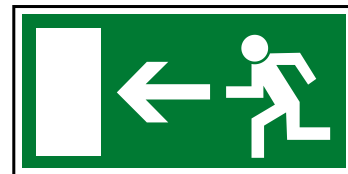
7.4 Verhalten nach Bränden

Die Folgeschäden durch einen Brand sind so gering wie möglich zu halten. Deshalb ist die Brandstelle zu sichern, es ist unverzüglich zu lüften und das Löschmittel ist sofort zu beseitigen. Bevor elektrische Anlagen und Arbeitsmittel wieder in Betrieb genommen werden, müssen sie durch eine Elektrofachkraft überprüft werden.

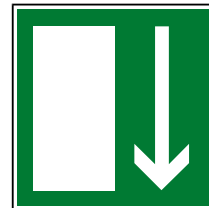
7.5 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind die Wege, die eine sichere Rettung für die Beschäftigten bedeuten, und sie dienen gleichzeitig als sicherer Angriffsweg für die Feuerwehr. Diese Wege dürfen niemals verschlossen, verstellt oder eingengt werden. Die Flucht- und Rettungswege sind mit folgenden Schildern nach BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu kennzeichnen.

Rettungsweg



Notausgang



7.5.1 Fluchtwege und Notausgänge

⇒ Fluchtwege und Notausgänge müssen

- sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
- auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

⇒ Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen

- sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

7.6 Flucht- und Rettungspläne

Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben (Arbeitsstättenverordnung § 4).

Die Forderung nach einem Flucht- und Rettungsplan kann aber auch die Feuerwehr oder der Brandversicherer stellen. Entsprechend der DIN 4833 sind Flucht- und Rettungswege alle zwei Jahre auf Richtigkeit zu prüfen.



7.7. Feuerlöscher

In der Einrichtung muss eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern vorhanden sein. Die Menge der Feuerlöscher ist abhängig von der Größe der Einrichtung und der Brandgefahr. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass in einer Kindertageseinrichtung eine mittlere bis geringe Brandgefahr vorliegt. Dies haben die Verantwortlichen an Hand der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Feuerlöscher werden nach Brandklassen und nach Art ihres Löschmittels unterschieden.

Klasse A:	Brände fester Stoffe, die außer einer offenen Flamme auch Glut bilden, z. B. Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Autoreifen
Klasse B:	Brände flüssiger oder flüssig werdender Stoffe wie Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Stearin, Paraffin
Klasse C:	Brände von Gasen wie Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Erdgas, Stadtgas
Klasse D:	Brände von Metallen wie Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen
Klasse F:	Fettbrände in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten

Die vier wichtigsten Löschmittel sind: Pulver, Schaum, Wasser und Kohlendioxyd (CO₂).

⇒ Pulver

Ist zugelassen für die Brandklassen A, B, und C und ist damit das universellste Löschmittel mit einer hohen Löschwirkung. Es wird häufig eingesetzt in öffentlichen Bereichen, bei Autofeuer-

löschern, in Heizungskellern und vielen anderen Einsatzgebieten, bei denen ein möglichst umfassender Schutz gewährleistet werden soll und die Ursachen des Feuers vielfältig sein können. Der Nachteil von Pulver ist die starke Staubbildung beim Austritt aus dem Löscher. Aus diesem Grund ist der Einsatz in Bereichen mit elektrischen Geräten nicht empfehlenswert. Umliegende, vom Feuer nicht betroffene Einrichtungsgegenstände, können in Mitleidenschaft gezogen werden.

⇒ Schaum

Ist zugelassen für die Brandklassen A und B. Da der Löschschaum gesundheits-unbedenklich und biologisch abbaubar ist, eignet er sich besonders für den Einsatz in der Wohnung und Kindertageseinrichtungen. Umliegende Einrichtungsgegenstände werden durch Schaum weniger beeinträchtigt, da der Brandherd gezielter bekämpft werden kann.

⇒ Kohlendioxyd

Ist zugelassen für Brandklasse B. CO₂ ist das sauberste Löschmittel, da es rückstandslos löscht. Es eignet sich besonders für den Einsatz in Großküchen und Imbissbetrieben, da hier Lebensmittel verwendet werden und in Labors und EDV-Zentren zur Schonung empfindlicher Geräte.

⇒ Wasser

Ist zugelassen für Brandklasse A. Wasser ist ein effektives Löschmittel für Feststoffbrände, zum Löschen von Flüssigbränden ist Wasser aber völlig ungeeignet, da es zum Beispiel beim Auftreffen auf brennendes Fett eine explosionsartige Ausbreitung des Feuers verursacht, was zu Verletzungen führen kann.

7.7.1 Aufstellung und Kennzeichnung

Feuerlöscher sollen in den Einrichtungen so angebracht werden, dass sie leicht erreichbar und erkennbar sind. In jedem Geschoss ist mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen.

- ⇒ Feuerlöscher sollten in einer Griffhöhe von etwa 80 - 120 cm angebracht sein, damit sie auch von kleineren Personen ohne besondere Anstrengung abgenommen werden können.
- ⇒ Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden.

7.7.2. Prüfung von Feuerlöschern

Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch eine befähigte Person geprüft werden. Feuerlöscherprüfungen führen z. B. die Hersteller von Feuerlöschern durch. Die Prüfung muss nachgewiesen werden, z. B. in Form einer Prüfplakette, die deutlich sichtbar am Feuerlöscher angebracht wird.

8. Unterweisungen

Die Vorgesetzten haben die Beschäftigten regelmäßig mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Dies ist in vielen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gefordert, u. a. im Arbeitsschutzgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung, dem Infektionsschutzgesetz oder dem Mutterschutzgesetz. „Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen.“ (BGVA 1 § 4 Abs.)

- Wann und wie oft haben diese Unterweisungen zu erfolgen?

„Die Unterweisung muss [...] vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden“ (§ 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz).

- Welche Themen sind bei Unterweisungen zu berücksichtigen?

Alle neuen Beschäftigten, also auch Auszubildende, Zivis und Praktikanten, müssen vor Arbeitsaufnahme über allgemeine Gepflogenheiten und betriebsinterne Vorgaben und Verhaltensrichtlinien informiert werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (Anhang VII). Themenbeispiele (Anhang VII A) hierfür sind u. a.:

- Verhalten im Brand- und Alarmfall (Feuerlöscherbedienung sowie Standorte, Evakuierungsmaßnahmen); Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge
- Allgemeine Verhaltensvorschriften
- Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen und damit verbundene Gebote und Verbote (z. B. Rauchverbot)
- Hautschutz
- Sicherer Umgang mit elektrischen Geräten
- Sicheres Benutzen von Leitern und Tritten
- Verhalten bei Arbeits- und Wegeunfällen
- Erste-Hilfe-Organisationen und Einrichtungen
- Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzbekleidung)
- Infektionsschutz
- Hygiene usw.

9. Elektrische Sicherheit

Die Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ BGV A3 legt fest, unter welchen Bedingungen elektrische Anlagen und Betriebsmittel errichtet, geändert, instand gehalten und betrieben werden müssen. Grundsätzlich sind dabei die elektrotechnischen Regeln zu beachten. Weiterhin werden Regelungen für Prüfungen beschrieben.

⇒ Elektrische Betriebsmittel

... sind alle Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen elektrischen Strom führen, z. B. Kaffeemaschinen, Stehlampen, Mehrfachsteckdosen, Haartrockner, PC etc. Unter elektrischen Anlagen werden u. a. elektrische Hausverteilungen mit den dazugehörigen Elektroleitungen, Steckdosen und fest installierten Beleuchtungen verstanden.

⇒ Prüfen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen regelmäßig geprüft werden. Der Prüfzeitraum für die elektrische Hausinstallation beträgt entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) BGV A3 alle vier Jahre. Die Prüfung ist durch einen Elektromeister durchzuführen. Allerdings ist es möglich, dass durch die Brandversicherung ein anderer Prüfzyklus festgelegt ist. Hiernach kann es sein, dass der Prüfzeitraum auf zwei Jahre begrenzt ist und die Prüfung entsprechend des Verbandes der Sachversicherer (VDS) zu erfolgen hat. Diese Prüfung darf nur von einem VdS zugelassenen Elektroingenieur durchgeführt werden. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel wie z. B. Kaffeemaschinen, Stehlampen, Mehrfachsteckdosen, Haartrockner, PC etc. sind je nach Nutzungsdauer alle 6 bis 24 Monate durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.



10. Umgang mit Gefahrenstoffen

Gefahrstoffe sind in nahezu allen Betrieben u. a. auch in Kindertageseinrichtungen im Einsatz. Sie können die Gesundheit gefährden, indem sie eingeatmet oder über die Haut aufgenommen werden. Schädigungen können sofort oder erst nach Jahren auftreten. Gefahrstoffe können u. a. folgende Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen:

Aber auch Stoffe, die keine der vorgenannten Kennzeichnungen aufweisen, können Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung sein. Alle Stoffe, die anhand ihrer Menge oder ihrer Exposition eine Gefährdung aufweisen, fallen unter den Begriff Gefahrstoff und müssen in einem Gefahrstoffverzeichnis (Anhang VIII) erfasst werden.

Die sicherste Methode, sich vor Gefahrstoffen zu schützen, besteht darin, darauf zu achten, dass möglichst alle Materialien, die benutzt werden, gefahrstofffrei sind. Dies lässt sich z. B. bei Reinigungsmitteln zum Putzen weitestgehend umsetzen. Reinigungsmittel, die verwendet werden, sollten umweltverträglich und biologisch abbaubar sein, z. B. Produkte der Firma Frosch. Es gibt aber auch Produkte, wie z. B. Reiniger für Geschirrspülmaschinen, die grundsätzlich ätzend sind. In diesem Fall sollte auf pulverige Reiniger verzichtet und nur Tabs verwendet werden.

Bei verwendeten Klebstoffen zum Basteln ist darauf zu achten, dass sie möglichst lösemittelfrei sind.

Für Materialien, die Gefahrstoffe enthalten, (z. B. Reinigungstabs) ist es erforderlich, eine Betriebsanweisung für den sicheren Umgang zu erstellen (siehe 10.2).

	<i>alt</i>	<i>neu</i>
explosionsgefährlich		
brandfördernd		
hochentzündlich		
leichtentzündlich		
umweltgefährlich		
sehr giftig		
giftig		
gesundheitsschädlich		
ätzend		
reizend		
sensibilisierend		
krebserzeugend		
entzündlich	R10	
erbgutverändernd		
fortpflanzungsgefährdend		
Gase unter Druck		

10.1 Schutzstufen

Nach der neuen Gefahrstoffverordnung muss auch bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden. Sie muss Gefährdungen durch Einatmen (inhalativ), durch Hautkontakt (dermal) und durch physikalisch – chemische Wirkungen (Brände, Explosionen) umfassen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten. Diese Maßnahmen werden als Schutzstufen bezeichnet.

Schutzstufe 1: Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen

Schutzstufe 2: Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

Schutzstufe 3: Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung

Schutzstufe 4: Zusätzliche Maßnahmen für krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtbarkeitsverändernde Gefahrstoffe



10.2 Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung

Neben der Kennzeichnung der Behälter ist das Sicherheitsdatenblatt die wichtigste und vor allem viel ausführlichere Informationsquelle. EG-Sicherheitsdatenblätter müssen für alle eingesetzten chemischen Produkte vorliegen z. B. auch Reinigungsmittel.

Bei der Erstellung einer Betriebsanweisung müssen aus diesen Sicherheitsdatenblättern die wichtigen Angaben heraus gearbeitet und interpretiert werden.

Die Erstellung von Betriebsanweisungen ist eine Pflicht des Verantwortlichen, der diese Pflichten auf die betrieblichen Führungskräfte übertragen kann. Zuständig für die Erstellung ist der für den jeweiligen Arbeitsbereich verantwortliche direkte Vorgesetzte, in der Regel die Leiterin.

10.2.1 Inhalt von Betriebsanweisungen

In der Gefahrstoffverordnung wird stichwortartig der Inhalt einer Betriebsanweisung festgelegt. In den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ werden konkrete Vorgaben hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Gestaltung von Betriebsanweisungen gegeben.

Danach sind die wesentlichen Sachinhalte einer Betriebsanweisung (Anhang IX):

- Anwendungsbereich
- Gefahrstoffbezeichnung
- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- Verhalten im Gefahrfall
- Erste Hilfe
- Sachgerechte Entsorgung
- Freigabeleiste

11. Infektionsgefahr

11.1 Hygienepläne

Seit Inkrafttreten des neuen Infektionsschutzgesetzes (IFSG) müssen gemäß § 36 Abs. 1 u. a. auch Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen etc. Hygienepläne erstellen. Ziel eines Hygieneplanes ist es, die Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen bzw. das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Ein Hygieneplan muss auf die jeweilige Einrichtung angepasst werden. Hygienepläne (Anhang X) sind bereichsbezogene Arbeitsanweisungen, die die jeweiligen Gegebenheiten sowie möglichen Infektionsrisiken berücksichtigen. Verantwortlich dafür ist der Leiter einer Einrichtung. In Kindertageseinrichtungen gibt es folgende hygienerelevante Bereiche, die einer besonderen Aufmerksamkeit im Hinblick auf hygienische Maßnahmen bedürfen:

- ⇒ Gruppenräume
- ⇒ Flure
- ⇒ Küchen (Essenzubereitung)
- ⇒ Spielsachen/Spielgeräte
- ⇒ Spielsand
- ⇒ Kuschecken
- ⇒ Wickelbereich

11.2 Infektionsschutz

Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten und/oder Ungezieferbefall sind spezielle Maßnahmen zu ergreifen, die im Hygieneplan festgehalten werden müssen. Das zuständige Gesundheitsamt ist sofort zu informieren. Auch Vorsorgeuntersuchungen und damit verbundene Impfungen sind erforderlich.

11.3 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.



12. Biostoffverordnung

Bei biologischen Arbeitsstoffen handelt es sich um Mikroorganismen, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Hierzu gehören u. a. auch Masern, Mumps, Röteln, Ringelröteln und Hepatitis A und B-Virus. Anhand einer Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. Eine Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten ist die Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen. Bei Bedarf hat der Arbeitgeber erforderliche Impfungen anzubieten.



13. Sozialgesetze

Zu den Sozialgesetzen gehören neben dem Mutterschutzgesetz das:

- ➔ Arbeitszeitgesetz
- ➔ allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- ➔ Jugendarbeitsschutzgesetz

Diese Gesetze müssen den Beschäftigten jederzeit zugänglich sein, z. B. im Aushang einer Infotafel.

14. Mutterschutz

14.1 Gesetzliche Grundlagen

Werdende und stillende Mütter sowie das ungeborene Kind sind besonders schutzbedürftig. Deshalb wurden auch besondere Arbeitsschutzmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Mutterschutzrichtlinienverordnung ist insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Biostoffverordnung, das Mutterschutzgesetz, das Chemikaliengesetz und das Arbeitszeitgesetz ergänzt worden. Kernpunkt der Gesetze und Verordnungen ist schon im Arbeitsschutzgesetz die Pflicht des Verantwortlichen, die Beurteilung der

Arbeitsbedingungen hinsichtlich der besonderen Schutzbedürftigkeit von werdenden oder stillenden Müttern durchzuführen.

14.2 Pflichten der Verantwortlichen

Der Verantwortliche muss unverzüglich nach der Mitteilung der werdenden Mutter die zuständige Aufsichtsbehörde informieren. Der Verantwortliche hat die Information über die Schwangerschaft vertraulich zu behandeln.

Die Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter müssen berücksichtigt und eingehalten werden. Er ist verpflichtet, den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden. Das heißt, er muss eine Beurteilung der Arbeitsplatzbedingungen durchführen. Diese Beurteilung erstreckt sich auf jede Tätigkeit, die die werdende oder stillende Mutter durchführt. Sie muss Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung beinhalten. Ergeben sich aus der Beurteilung Gefährdungen für die Sicherheit oder Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter, so muss der Verantwortliche geeignete Schutzmaßnahmen veranlassen (z. B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel, Freistellung wegen Beschäftigungsverbotes).

14.3. Beschäftigungsverbote

Es gibt generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

Generelle Beschäftigungsverbote:

- ⇒ gelten für alle werdenden und stillenden Mütter
- ⇒ sind mit der Bekanntgabe der Schwangerschaft sofort wirksam
- ⇒ betreffen u. a. schwere körperliche Arbeiten z. B. Heben und Tragen (dazu gehören auch die Kinder), Arbeiten unter Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen, Staub, Infektionskrankheiten, Erschütterungen (Fahrtätigkeiten) oder Lärm

Individuelle Beschäftigungsverbote:

- ⇒ gehen auf den individuellen Gesundheitszustand der Schwangeren ein
- ⇒ können nur vom Arzt ausgesprochen werden
- ⇒ ist nicht gleichzusetzen mit einer Arbeitsunfähigkeit
- ⇒ wird mit Vorlage des ärztlichen Zeugnisses beim Arbeitgeber wirksam
- ⇒ das ärztliche Zeugnis muss klar abgefasst sein

Kann die Einhaltung von Beschäftigungsverboten nicht gewährleistet werden, ist die werdende bzw. stillende Mutter unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

14.4 Arbeits-/Stillzeiten

Werdende und stillende Mütter dürfen keine Mehrarbeit/Überstunden leisten.

Stillende Mütter können auf Verlangen freie Zeit zum Stillen beanspruchen. Mindestens zweimal 30 Minuten oder eine Stunde sind täglich freizugeben. Zu einem Verdienstaufschlag darf es dadurch nicht kommen. Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet werden.



15. Spielgeräte

Vielfältig und attraktiv gestaltete Spielflächen fördern die Wahrnehmung, Motorik und Koordination von Kindern und leisten damit einen wichtigen Beitrag für deren Entwicklung. Neben dem Spielwert ist auch der Sicherheitsaspekt bei den Außenspielflächen und Spielplatzgeräten von Bedeutung.

Dabei müssen bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Spielplatzgeräte und -anlagen die Risiken vorhersehbar und einschätzbar sein.

Folgende Normen und Vorschriften sind bei der Gestaltung und Anschaffung von Spielgeräten zu beachten.

- DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte“
- DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden“
- GUV-SI 8014 „Naturnahe Spielräume“
- GUV-SI 8017 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“

Die folgenden aufgeführten Punkte sind ebenfalls zu beachten:

- ⇒ Die Bewegungsflächen und die Spielplatzgeräte sollten für die entsprechende Altersgruppe geeignet sein. Bei Spielangeboten in Kinderkrippen und -gärten ist daran zu denken, dass im Bedarfsfall die Erzieherinnen auch einmal eingreifen müssen.
- ⇒ Beim Kauf von Spielplatzgeräten sollte darauf geachtet werden, dass diese mit dem Zeichen „GS“ = „Geprüfte Sicherheit“ versehen sind.
- ⇒ Geräte in Eigenbau erfordern in vielen Fällen spezielle Kenntnisse der ausführenden Personen, so dass sie unter Hinzuziehung qualifizierter Sachkundiger (z. B. Hersteller, Handwerker, Fachkräfte für Arbeitssicherheit etc.) geplant und errichtet werden sollten.

15.1. Inspektion und Wartung der Spielplatzgeräte und -anlagen

15.1.1 Jährliche Kontrollen

Kontrolle auf Verschleiß, Verrottung usw. vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison durch eine befähigte Person. Sie beinhaltet die Feststellung des betriebssicheren Zustandes der gesamten Anlagen, Fundamente und Oberflächen. Wenn Mängel festgestellt werden, die die Sicherheit gefährden, sollten diese sofort beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, kann das Gerät nur noch eingeschränkt genutzt werden oder ist zu sperren bzw. zu entfernen. Reparaturen dürfen nur von Fachleuten (z. B. Tischler) durchgeführt werden.

15.1.2 Inspektionen

Inspektionen (auch Wartungsarbeiten) sollten nach den Anleitungen der Hersteller durchgeführt werden. Vorzusehen sind:

⇒ Sichtkontrollen

Je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus): täglich, wöchentlich (z. B. durch Erzieherin, Hausmeister).

⇒ Funktionskontrollen

Prüfung von Funktion und Stabilität: alle 1 bis 3 Monate (z. B. durch Hausmeister, befähigte Personen).

15.1.3 Befähigte Personen

Eine befähigte Person entsprechend Betriebsicherheitsverordnung ist eine Person, die ausreichend Kenntnis über die Spielgeräte, die Vorschriften, die zum Bau der Spielgeräte zu beachten sind, hat und die einen entsprechenden Qualifizierungslehrgang nachweisen kann.

Anhang I

Übertragung von Unterpflichten

Frau/Herrn

werden für die Einrichtung

Träger

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- ☐ Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten *)
- ☐ Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen *)
- ☐ ärztliche Untersuchungen von Beschäftigten zu veranlassen *)

Soweit ein Betrag von€ nicht überschritten wird. *)

Dazu gehören insbesondere:

- ⇒ darauf zu achten, dass die Sicherheitsanforderungen an Anlagen und Geräten eingehalten werden,
- ⇒ die notwendigen Sachkundeprüfungen zu veranlassen,
- ⇒ auf die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu achten und bei Bedarf anzupassen,
- ⇒ auf die Benutzung der persönlichen Schutzkleidung bei den Beschäftigten zu achten,
- ⇒ Beschäftigten die Teilnahme an Schulungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuräumen,
- ⇒ regelmäßige Unterweisungen durchzuführen, zu protokollieren und gegenzeichnen zu lassen,
- ⇒ die Leitung zu informieren, wenn Maßnahmen erforderlich sind, die die eigene Kompetenz überschreiten,
- ⇒ zu entscheiden, ob mit sicherheitsrelevanten Defiziten weitergearbeitet werden kann.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
Unterschrift des Trägers/Leitung

.....
Unterschrift des Verpflichteten

*) Zutreffendes ankreuzen

Anhang II

Checkliste Verbandskasten

Inhaltsverzeichnis für Verbandskasten nach DIN 13 157

Aufbewahrungsort: Prüfintervall: Jährlich Verantwortlich:.....

Ifd. Nr.	Anzahl kleiner/ großer	Benennung oder Bezeichnung	Ausführung und Bemerkung	Check 2010	Check 2011	Check 2012	Check 2013	Check 2014
				☒	☒	☒	☒	☒
1.	1/2	Heftpflaster	A 5 x 2,5 cm, Spule mit Außenschutz, DIN 13019					
2.	8/16	Wundschnellverband	DIN 13019 – E 10 x 6, staubgeschützt verpackt					
3.	4/8	Fingerkuppenverband	staubgeschützt verpackt					
4.	4/8	Fingerverband	120 mm x 20 mm staubgeschützt verpackt					
5.	4/8	Pflasterstrip	19 mm x 72 mm staubgeschützt verpackt					
6.	8/16	Pflasterstrip	25 mm x 72 mm staubgeschützt verpackt					
7.	1/2	Verbandpäckchen	DIN 13151 – K					
8.	3/6	Verbandpäckchen	DIN 13151 – M					
9.	1/2	Verbandpäckchen	DIN 13151 – G					
10.	1/2	Verbandtuch	DIN 13152 - A					
11.	6/12	Kompresse	(100 ± 5) mm x (100 ± 5) mm maximal paarweise verpackt, steril					
12.	2/4	Augenkompresse	aus Watte, mit textilem Gewebe oder Vliesstoff umhüllt, einzeln steril verpackt, mindestens 50 mm x 70 mm					
13.	1/2	Kälte-Sofortkompresse	mindestens 200 cm ² , ohne Vorkühlung, vorgegebene Lagerbedingungen beachten					
14.	1/2	Rettungsdecke	2100 x 1600 mm, Foliendicke mindestens 12 µm, dauerhaft metallisierte Polyesterfolie oder Material mit mindestens gleichwertiger Eigenschaft					
15.	2/4	Fixierbinde	einzeln staubgeschützt verpackt, DIN 61634 – FB 6					
16.	2/4	Fixierbinde	einzeln staubgeschützt verpackt, DIN 61634 – FB 8					
17.	2/4	Dreiecktuch	staubgeschützt verpackt, DIN 13 168 – D					
18.	1/1	Schere	DIN 58279 – B 190					
19.	2/4	Folienbeutel	verschießbar, aus Polyethylen, Maße mindestens 300 mm x 400 mm, Foliendicke mindestens 45 µm					
20.	5/10	Vliesstoff-Tuch	Mindestmaß 200 mm x 300 mm					
21.	4/8	medizinische Handschuh	nahtlos, max. zu 4 Stück staubgeschützt verpackt, zum einmaligen Gebrauch nach DIN EN 455					
22.	1/1	Erste-Hilfe-Broschüre	Informationsgehalt inhaltlich mindestens der BGI/ GUV-I 503					
23.	1/1	Inhaltsverzeichnis						
1 Verbandbuch (muss nicht zwingend im Verbandskasten aufbewahrt werden)								
Verpackungen auf Beschädigungen und Heftpflaster auf Klebefähigkeit überprüft								
Datum und Unterschrift/Kürzel Prüfer								

Stand: Februar 2010

Grosses Verbandsbuch gemäß BGI 511-2

Verbandbuch der Firma

[illegible]

Das Verbandsbuch ist nach der letzten Eintragung noch 5 Jahre aufzubewahren (§ 24 Abs. 6 BGV A1)

Einrichtung: _____

Durchgeführt durch: _____ am: _____

Nr.	Belastung/Gefährdung	Handlungsbedarf		Maßnahmen (Beispiel)	zu erledigen durch:	Datum:
		Ja	Nein			
	Besteht bei der Pflichtenübertragung bezüglich Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz noch Handlungsbedarf?			Konkrete Aufgaben an einzelne Personen schriftlich übertragen.		
	Bestehen Probleme, die 1. Hilfe zu organisieren?			Regelmäßige Ausbildung der Ersthelfer		
				Führen eines Verbandbuches		
				Prüfen der Verbandkästen (Vollständigkeit/Verfallsdatum)		
	Ist die regelmäßige Durchführung der Unterweisung problematisch?			Durchführung von Unterweisungen mit schriftlicher Dokumentation.		
	Gibt es Probleme, erwachsenengerechte, ergonomische Aspekte einzuhalten?			Beschaffung von Erzieherstühlen		
				Beschaffung von Wickeltischen		
	Gibt es Bewegungsabläufe, die eine Belastung durch Heben und Tragen hervorrufen?			Einseitige Belastungen vermeiden		
				Aufstiegshilfen beschaffen		
				Rückenschule		
	Bestehen mechanische oder elektrische Gefährdungen?			Beseitigen von scharfen Kanten, Ecken und Quetschstellen.		
				Beseitigen von Rutsch-, Sturz-, Stolper- und Stossquellen.		
				Prüfen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel (Sichtprüfung, BGV A3 Prüfung)		
				Reparaturen nur durch den Fachmann durchführen lassen.		

Bestehen im Bereich Brandschutz Gefährdungen?				Offene Flammen nicht unbeaufsichtigt lassen		
				Einsatz von nicht brennbaren Materialien		
				Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen		
				Prüfung der Feuerlöscher		
				Unterweisung Löschtechnik		
				Aushang Brandschutzordnung, Alarmplan		
Bestehen Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe?						
				Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, die keine Gefahrstoffe beinhalten (ansonsten Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Unterweisungen, Gefahrstoffkataster)		
				abschließbarer Putzschrank		
Besteht eine Infektionsgefahr? (Wickelkinder, Lebensmittel, mangelnder Impfschutz)						
				Tragen von Körperschutz (z. B. Handschuhe beim Wickeln)		
				Anbieten der erforderlichen Impfungen (Masern, Windpocken, Röteln, Hepatitis etc.)		
				Beachten des Mutterschutzgesetzes		
				Hygieneplan erstellen und durchführen		
				Umgang mit Lebensmitteln (Unterweisung durch das Gesundheitsamt)		
				Einhalten der Tätigkeitsverbote		
Besteht erhöhte Belastung durch Lärm?				Rückzugsmöglichkeiten schaffen		
				Ruhearbeiten auch mit den Kindern durchführen		
Gibt es klimatische Probleme?				Zugluft vermeiden		
Bestehen psychische Belastungen z. B. durch Stress, Umgang mit Eltern und Kindern, sowie Über- und Unterbelastung				bessere Organisation		
				Ansprechpartner für die Mitarbeiter schaffen		
				Elterntage		
Ist ein Außenspielfeld vorhanden?				Prüfen der Spielgeräte		
				Beseitigen von Stolper-, Sturz- und Rutschgefahren		

Das Ihnen zur Verfügung gestellte Material soll als Hilfe und Anregung betrachtet werden. Es beruht nicht auf Vollständigkeit, da es von jeder Einrichtung individuell angepasst werden muss. Die freien Zeilen zu den Maßnahmen können von den Einrichtungen individuell mit für sie speziellen Maßnahmen gefüllt werden.

Anhang V

Alarmplan (Teil A)

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr _____

oder _____



Polizei _____

oder _____

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gas- und Stromzufuhr
unterbinden



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Anhang VI: Brandschutzordnung (Teil B)

Brandschutzordnung

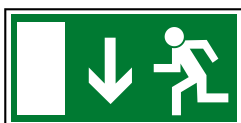


Brandverhütung

- Rauchverbote beachten.
- Die Ansammlung von brennbaren Materialien ist zu vermeiden.
- Aschenbecher benutzen, diese nicht im Papierkorb entleeren.

Brand- und Rauchausbreitung

- Brand- und Rauchabschnittstüren oder -klappen geschlossen halten.
- Flucht- und Rettungswege durch Öffnen von Fenstern entrauchen.
- Türen zum Brandraum schließen, um Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern.



Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind durch grüne Hinweisschilder gekennzeichnet. Flucht- und Rettungswegemüssen stets frei gehalten werden.
- Türen in diesen Flucht- und Rettungswegen dürfen niemals abgeschlossen sein, müssen aber geschlossen gehalten werden.



Melde- und Löscheinrichtungen

- Feuerwehr alarmieren über **Feuerwehrruf** _____
Angaben bei Telefonbenutzung: Wo brennt es? (Straße, Hausnummer, Etage)
Sind Menschen verletzt oder in Gefahr?
Wie viele?
Was brennt?
Wer meldet?
- Feuerlöscher sind unter Selbstschutz einzusetzen. Die Standorte der Löscher sind mit weißem Symbol auf rotem Grund gekennzeichnet, der Standort ist dem Rettungswegplan zu entnehmen.



VERHALTEN IM BRANDFALL



1. Menschen retten geht vor Brandbekämpfung

2. Brand melden

3. Brand bekämpfen

- **Ruhe bewahren** und Panik vermeiden ist oberstes Gebot!
- Der festgelegte Sammelplatz außerhalb des Betriebsgeländes ist sofort aufzusuchen.
- Der Vorgesetzte stellt die Anwesenheit fest.
- Feuerwehr erwarten und zur Brandstelle einweisen.
- Den Anweisungen der Feuerwehr bzw. der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

Erste Hilfe

- Erste Hilfe Kästen befinden sich an den gekennzeichneten Stellen.
- Maßnahmen: Absicherung der Unfallstelle, Versorgung des/der Verletzten, Anweisungen befolgen

In Sicherheit bringen

- Im Gefahrenbereich anwesende Personen warnen; Personen schnell aus dem Gefahrenbereich bringen; den grünen Fluchtwegehinweisschildern folgen.
- **Bemerkbar machen, wenn Fluchtweg nicht mehr passierbar.**
- Die Feuerwehr hilft und rettet! Niemals blindlings aus dem Fenster springen.

Löschversuche unternehmen

- Brennbare Gegenstände möglichst aus dem Bereich des Feuers entfernen.
- Alle im Brandbereich liegenden Türen aufschließen, aber nicht öffnen (Zugluft)!
- **Den Brand bekämpfen**, aber sich nicht dabei in Gefahr begeben! Brandrauch ist ebenso gefährlich wie Feuer.
- Personen mit brennender Kleidung sofort hinlegen und das Feuer mit Decken o. ä. dicken Tüchern durch Abdecken ersticken.

Anhang VII

Teilnehmernachweis

Nachstehend aufgeführte Mitarbeiter wurden unterwiesen:

Thema:

Datum:

Beginn:

Ende:

Durchführender:

Ifd. Nr.	Name (bitte in Blockschrift)	Einrichtung	Tätigkeit	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Anhang VII A

Liste mit möglichen Unterweisungsthemen

- Brandschutz (Verhalten im Brandfall, Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, etc.)
- Heben und Tragen
- Elektrische Sicherheit
- Leitern und Tritte
- Erste Hilfe (Verhalten in Notfällen oder bei Unfällen, Verbandbuch, Verbandkasten, etc.)
- Hygiene incl. aller Maßnahmen
- Infektionsschutz (Arten von Infektionen, Verhindern von Ansteckungen, Impfungen, Schutzkleidung, etc.)
- Rutschen, Stolpern und Stürzen
- Sicherheit im Straßenverkehr
- Gefahren durch giftige Pflanzen
- Allgemeine Verhaltensvorschriften
- Verhalten bei Arbeits- und Wegeunfällen
- Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzkleidung)
- Verhalten bei Kinderunfällen

Firma:

Nr.	Gefahrstoff	Gefahren- symbole	Schutz- stufe	Einstufung Gefährlichkeits- gruppe (GG)			Freisetzungsvermögen				Tätigkeit			Hautkontakt		Gestaltung des Arbeitsverfahrens	
				R-Sätze	GG (Luft)	GG (Haut)	fest/ flüssig	Siede- punkt	Tempe- ratur	Frei- setzungs- gruppe	Art	Mengen- gruppe	Dauer kurz?	Wirk- menge	Wirk- dauer	Ein- atmen	Haut- kontakt
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	

Quelle: Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe [baua]

zertifiziert durch:

Anhang IX

BA - Nr. 29.01.2009	Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV	Datum : Unterschrift :
Betrieb:		Geltungsbereich:
Gefahrstoffbezeichnung		
Gefahren für Mensch und Umwelt		
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
Verhalten im Gefahrfall		
Erste Hilfe		
		
Sachgerechte Entsorgung		
		

Anhang X

Muster Hygieneplan

Was	Wann	Womit (Name des Produktes)	Wie	Wer
Gruppenräume				
Stühle/Tische	nach Bedarf, mind. 1x/Woche	Reinigungsmittel	Feucht wischen	Reinigungspersonal
Fußböden/Klinken/Schalter	nach Bedarf, mind. 1x/Woche	Reinigungsmittel	Saugen, feucht wischen	Reinigungspersonal
Schränke/Regale	nach Bedarf, mind. 1x/Jahr	Reinigungsmittel	Feucht wischen	Reinigungspersonal
Heizkörper	nach Bedarf, mind. 1x/Jahr	Reinigungsmittel	Feucht wischen	Reinigungspersonal
Beleuchtung	nach Bedarf, mind. 1x/Jahr	Reinigungsmittel	Feucht wischen	Reinigungspersonal
Kuschelecken	Regelmäßig absaugen	Staubsauger/Waschmaschine	Saugen bzw. waschen	Reinigungspersonal
Toiletten/Waschräume				
WC	Bei Verschmutzung sofort, ansonsten 1x/Tag	Sanitärreiniger	Feucht wischen	Reinigungspersonal
Waschbecken/Klinken	1x/Tag	Reinigungsmittel	Feucht wischen	Reinigungspersonal
Fliesen/Wände	1x/Woche	Reinigungsmittel	Feucht wischen	Reinigungspersonal
Böden	1x/Tag	Reinigungsmittel	Feucht wischen	Reinigungspersonal
Wickelbereich				
Wickeltische	Nach jeder Benutzung	Reinigungs-/Desinfektionsmittel	Feucht wischen, desinfizieren	Erzieher/in
Abfallbehälter für Windeln	1x/Tag	Reinigungs-/Desinfektionsmittel	Leeren, wischen, desinfizieren	Erzieher/in
Töpfchen	Nach jeder Benutzung	Reinigungs-/Desinfektionsmittel	Desinfizieren	Erzieher/in
Ruheräume				
Bettgestelle	Regelmäßig, bei Verschmutzung sofort	Reinigungsmittel	Feucht wischen	Erzieher/in / Reinigungspersonal
Boden	1x/Woche	Staubsauger	Saugen, feucht wischen	Erzieher/in / Reinigungspersonal
Matratzen	Regelmäßig	Reinigungsmittel	Feucht abwischen	Erzieher/in / Reinigungspersonal
Bezüge, Decken	Abhängig von der Verschmutzung	Waschmaschine	Wechseln, waschen	Erzieher/in
Händehygiene				
Hände waschen	Dienstbeginn, Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Essen, Toilettenbenutzung	Waschlotion	Auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen	Personal, Kinder
Hände desinfizieren	Nach Kontakt mit Körperausscheidungen oder infektiösem Material	Händedesinfektion	Auf trockene Haut geben	Personal, Kinder
Hände pflegen	Nach dem Waschen	Hautcreme	Auf der trockenen Haut gut verreiben	Personal, Kinder

Anhang XI

– Zusätzliche Hygienehinweise

⇒ Essenszubereitung

- Beim Kochen mit Kindern müssen alle Beteiligten sich gründlich die Hände waschen und ggf. Schürzen tragen.
- Lagertemperaturen der Lebensmittel beachten.

⇒ Spielsachen/Spielgeräte

- Sie müssen leicht zu reinigen sein.
- Bei sichtbarer Verschmutzung sofort reinigen.
- Textile Spielsachen sollten waschbar sein.

⇒ Spielsand

- Qualität des Sandes beim Kauf beachten.
- Zulauf von Tieren unterbinden.
- Sandkästen bei Nichtbenutzung abdecken.
- Tägliche Kontrolle auf Verunreinigungen und regelmäßig austauschen (alle 3 – 5 Jahre).



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org